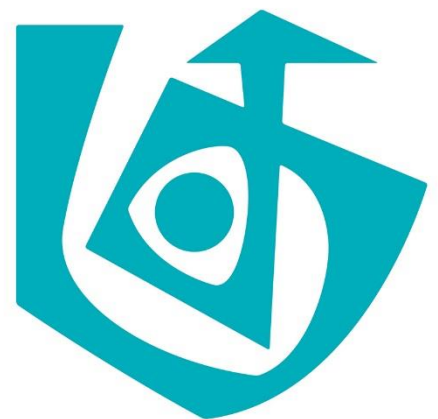


SATZUNG

*KjG Diözesanverband Speyer
Juni 2021*



Inhalt

Grundlagen und Ziele.....	3
1. Mitgliedschaft in der KjG.....	4
2. Die KjG in der Pfarrgemeinde.....	5
2.1 Die Pfarrgemeinschaft	5
2.2 Organe der Pfarrgemeinschaft	6
2.2.1 Die Mitgliederversammlung.....	6
2.2.2 Das Leitungsteam.....	8
2.2.3 Die Pfarleitung	8
2.3 Vermögens- und Finanzverwaltung	10
3. Die KjG im Bezirk	11
3.1 Der Bezirk	11
3.2 Die Organe des Bezirks	12
3.2.1 Die Bezirkskonferenz.....	12
3.2.2 Die Bezirksleitung	13
3.3 Vermögens- und Finanzverwaltung	15
4. Die KjG in der Diözese	16
4.1 Der Diözesanverband	16
4.2 Die Organe des Diözesanverbandes	16
4.2.1 Die Diözesankonferenz.....	16
4.2.2 Der Diözesanausschuss.....	18
4.2.3 Die Diözesanleitung	19
4.3 Vermögens- und Rechtsträger.....	20
Geschäftsordnung.....	21
§ 1 Geltungsbereich.....	21
§ 2 Vorbereitung und Einberufung.....	21
§ 3 Öffentlichkeit	21
§ 4 Vertretung	22
§ 5 Anträge	22
§ 6 Beschlussfähigkeit	22
§ 7 Leitung	23
§ 8 Verlauf der Beratung	23
§ 9 Abstimmungen.....	23
§ 10 Wahlen	24
§ 11 Protokoll	25
§ 12 Anfechtung.....	25
§ 13 Anwendung für den Diözesanausschuss	25
Anhang zur Satzung.....	26
Kontaktpersonen zu Pfarreien.....	26
Erklärung zum Begriff „KjG-Pfarrei“	27

Grundlagen und Ziele

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

Selbständigkeit durch Verantwortung

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Mitbestimmung von Anfang an

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Interessenvertretung

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Gleiches Recht für alle

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1. Mitgliedschaft in der KjG

- 1 Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.
- 2 Die Mitglieder bilden die Basis der KjG und können an Gesellungs- und Arbeitsformen teilnehmen.
- 3 Die*Der Einzelne wird Mitglied in der Katholischen jungen Gemeinde in der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, indem sie*er die Mitgliedschaft schriftlich erklärt und die Orts- bzw. Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Das Mitglied verpflichtet sich, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaft. Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband pro Mitglied einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.
- 4 Besteht keine Anbindung an eine Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, kann die*der Einzelne die Mitgliedschaft gegenüber dem Bezirks- oder Diözesanverband erklären. Diese Erklärung wird wirksam, wenn sie von der Bezirks- oder Diözesanleitung angenommen wird. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Diözesankonferenz.
- 5 Minderjährige benötigen zum Beitritt die Genehmigung der gesetzlichen Vertretung.
- 6 Die Altersstufen sind folgendermaßen festgelegt:
 - Kinderstufe: bis 12 Jahre
 - Jugendstufe: 13 bis 16 Jahre
 - Junge Erwachsene: ab 17 Jahren
- 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Besteht eine Mitgliedschaft im Diözesanverband, so ist der Austritt für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Diözesanleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.
- 8 Zusätzlich zur regulären Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der Schnuppermitgliedschaft. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit. Für die Festlegung des Beitrages der Schnuppermitgliedschaft gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung der Mitgliedsbeiträge entsprechend. Die Schnuppermitgliedschaft ist eine befristete Mitgliedschaft, kann pro Person nur einmal wahrgenommen werden und endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Die Schnuppermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.
- 9 **Eine Fördermitgliedschaft in der KjG ist in Form einer Mitgliedschaft im „Förderverein der KjG Speyer e.V.“ möglich. Die Fördermitgliedschaft dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit der KjG. Mitglieder im „Förderverein der KjG Speyer e.V.“ sind dadurch Fördermitglieder in der KjG. Näheres regelt die Satzung des „Förderverein der KjG Speyer e.V.“. Die alleinige Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.**
- 10 Über den Ausschluss eines Mitgliedes der Pfarrgemeinschaft entscheidet das Leitungsteam nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes des Diözesanverbandes entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Berufung einlegen.

2. Die KjG in der Pfarrgemeinde

2.1 Die Pfarrgemeinschaft

- 1 Die Pfarrgemeinschaft der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Mitglieder in der Pfarrei. Eine Pfarrgemeinschaft konstituiert sich, wenn sie mindestens 5 KjG-Mitglieder hat. Eine Pfarrgemeinschaft in einer Diaspora-Pfarrei kann sich bereits ab einer Mitgliederzahl von 3 Personen konstituieren.
- 2 Sie ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen Jungen Gemeinde und im entsprechenden Bezirk, falls dieser existiert.
- 3 Die Pfarrgemeinschaft führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N.
- 4 Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- 5 Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.
- 6 Die Leitungen der Teams, Gruppen und Clubs oder Arbeitskreise werden entweder von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- bzw. Arbeitsform bestimmt oder durch das Leitungsteam berufen. Die Auswahl bedarf der Bestätigung durch das Leitungsteam.
- 7 Die Vertretung im Diözesanverband erfolgt über die Pfarrei.
- 8 Die Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes eine eigene Pfarsatzung geben. Diese Satzung muss mindestens enthalten:
 - Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
 - Die Mitgliedschaft im Diözesanverband bzw. im Bezirksverband
 - die Zugehörigkeit zum BDKJ
 - Die für die Pfarrgemeinschaft relevanten Absätze aus Abschnitt 1 dieser Satzung
 - Bestimmungen zur Auflösung der Pfarrgemeinschaft gemäß Abschnitt 2.1 dieser Satzung
 - Die Organe der Pfarrgemeinschaft:
 - die Mitgliederversammlung
 - die Pfarrleitung
 - Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit. Von der Verpflichtung zur Geschlechtergerechtigkeit sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur weibliche, nur männliche oder nur diverse Mitglieder vertreten sind.
- 9 Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann innerhalb von 4 Wochen beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.
- 10 Über den Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer Mitgliederversammlung. Die betroffene Pfarrgemeinschaft kann gegen diesen Beschluss innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Diözesanausschuss Berufung einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

- 11 Der Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft müssen 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.
- 12 Eine KjG-Pfarrgemeinschaft gilt auch dann als aufgelöst, wenn sie bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres trotz dreimaliger Erinnerung durch die Diözesanleitung den Mitgliedsbeitrag für das Jahr nicht bezahlt hat und der Diözesanausschuss die Auflösung durch einen Beschluss festgestellt hat.

2.2 Organe der Pfarrgemeinschaft

- 1 Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung, das Leitungsteam und die Pfarrleitung.

2.2.1 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Bezirks- und Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.
- 2 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
 - die Jahresplanung
 - die Pfarsatzung
 - Entgegennahme des Jahresberichts der Pfarrleitung
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung der Pfarrleitung
 - Entlastung der*des Kassenführer*in
 - Wahl der Pfarrleitung auf 1 Jahr
 - Wahl des*der Kassenführer*in auf 2 Jahre
 - Wahl der Kassenprüfer*innen auf 2 Jahre
 - Wahl der Delegierten für die Bezirkskonferenz auf 1 Jahr, sofern nicht alle Stimmen durch die Pfarrleitung wahrgenommen werden
 - Wahl der Delegierten für die Diözesankonferenz auf 1 Jahr, sofern nicht alle Stimmen durch die Pfarrleitung wahrgenommen werden
 - Abwahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Personen
 - Information und Beratung der Arbeit des Diözesanverbandes, Einbringung von Anträgen an die Diözesankonferenz sowie Sorge für die Durchführung der diözesanen Beschlüsse.
- 3 Die Mitglieder der Pfarrleitung sind von der Wahl der Kassenführung ausgeschlossen. Der*die Kassenführer*in muss voll geschäftsfähig sein.
- 4 Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:
 - alle regulären Mitglieder bis einschließlich 35 Jahre
 - alle Mitglieder über 35 Jahre, die Mitglied im Leitungsteam oder Mitglied der Pfarrleitung sind.

- 5 Die Stimmberechtigung entfällt für alle, die den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht bezahlt haben.
- 6 Beratende Mitglieder sind:
 - die nicht stimmberechtigten Mitglieder der KjG-Pfarrgemeinschaft
 - der*die Kassenführer*in
 - ein Mitglied des Pastoralteams
 - ein*e Jugendvertreter*in im Pfarreirat
 - ein Mitglied der KjG-Bezirksleitung
 - ein Mitglied der KjG-Diözesanleitung
 - ein Mitglied des BDKJ-Regionalvorstandes
 - der*die zuständige Referent*in der Katholischen Jugendzentrale
- 7 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.
- 8 Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Leitungsteam oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. In diesem Fall hat die Pfarrleitung innerhalb von 2 Wochen mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen die Mitgliederversammlung einzuberufen. Unterbleibt dies, so kann nach Fristablauf die Bezirksleitung die Versammlung einberufen, das Einberufungsrecht der Pfarrleitung erlischt damit.
- 9 Ist in einer Pfarrgemeinschaft kein*e Pfarrleiter*in vorhanden, so kann vorrangig das Leitungsteam, ansonsten die Bezirksleitung oder die zuständige Kontaktperson eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 10 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.
- 11 Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

2.2.2 Das Leitungsteam

- 1 Das Leitungsteam berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.
- 2 Dem Leitungsteam hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung und Reflexion der Veranstaltung und Aktionen der Pfarrgemeinschaft
 - Sorge um die Finanzen der Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben
 - Austausch über relevante Themen in der Pfarrei
 - Sorge um die Aus- und Weiterbildung
 - Gewinnung und Berufung von neuen Leiter*innen für das Leitungsteam
 - Ausschluss von berufenen Leiter*innen aus dem Leitungsteam
- 3 Stimmberechtigte Mitglieder des Leitungsteams sind:
 - die Mitglieder der Pfarrleitung
 - die Leiter*innen einer Gruppenstunde
 - weitere Verantwortliche, die vom Leitungsteam berufen werden können
- 4 Beratende Mitglieder sind:
 - der*die Kassenführer*in
- 5 Das Leitungsteam und die Pfarrleitung können Gäste in das Leitungsteam einladen.
- 6 Das Leitungsteam wird von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.
- 7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 8 Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt und dem Leitungsteam zugänglich gemacht.

2.2.3 Die Pfarrleitung

- 1 Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung der Pfarrgemeinschaft. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Pfarrleitung berechtigt die Pfarrgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Eine Delegation der Vertretungsberechtigung auf Einzelpersonen oder Gruppen innerhalb der KjG-Pfarrgemeinschaft ist in Schriftform möglich.
- 2 Die Aufgaben der Pfarrleitung sind insbesondere:
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und des Leitungsteams
 - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Leitungsteams
 - Vertretung und Mitarbeit auf der Bezirksebene der KjG
 - Vertretung und Mitarbeit auf Diözesanebene der KjG
 - Zusammenarbeit mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden
 - Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
 - Verantwortung für die Finanzen
 - Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband (insbesondere der Gruppenleiter*innen).

- 3 Voraussetzung für die Übernahme eines Amtes ist die reguläre Mitgliedschaft in der KjG.
- 4 Die Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehören sechs Personen, davon:
 - zwei weibliche
 - zwei männliche
 - eine diverse Person
 - eine Geistliche Leitung, geschlechtsunabhängig
- 5 Als Geistliche Leitung gewählt werden können
 - Personen mit abgeschlossener oder in theologischer Ausbildung (Bachelor, gleich- oder höherwertig)
 - Personen mit abgeschlossener oder in religionspädagogischer Ausbildung (Bachelor, gleich- oder höherwertig)
 - Personen, die einen qualifizierenden Kurs, bei dem die Besonderheiten der geistlichen Leitung thematisiert wurden, abgeschlossen haben.
- 6 Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- 7 Die Pfarrleitung wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.
- 8 Die Pfarrleitung vertritt die Pfarrgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied der Pfarrleitung ist mit einem weiteren Pfarrleitungsmitglied vertretungsberechtigt.
- 9 Von der Verpflichtung zur Geschlechtergerechtigkeit sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur weibliche, nur männliche oder nur diverse Mitglieder vertreten sind.

2.3 Vermögens- und Finanzverwaltung

- 1 Träger sämtlicher Vermögens- bzw. Eigentumsrechte ist die Pfarrgemeinschaft. Die Verwahrung von Geldern der KJG auf Privatkonten sowie auf Konten der Kirchengemeinde ist unzulässig.
- 2 Die Pfarrgemeinschaft soll ein eigenes Konto unterhalten, welches auf den **Namen „KjG N. N.“ lautet**. Verfügungsberechtigt über Konten der Pfarrgemeinschaft sind die Mitglieder der Pfarrleitung und der*die Kassenführer*in.
- 3 Der*die Kassenführer*in ist allein zeichnungsberechtigt, die Mitglieder der Pfarrleitung je 2 gemeinsam. Abweichende Regelungen kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer eines Jahres beschließen.
- 4 Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundsätzliche finanzielle Fragen. Die Entscheidung über Einnahmen und Ausgaben im Einzelfall obliegt dem Leitungsteam. Geringfügige Ausgaben kann auch die Pfarrleitung vornehmen.
- 5 Gruppierungen der Pfarrgemeinschaft können in Einvernehmen mit der Pfarrleitung über eigene Mittel verfügen. Die Vermögens- bzw. Eigentumsrechte verbleiben bei der Pfarrgemeinschaft.
- 6 Die Konten der Pfarrgemeinschaft sind auf Guthabenbasis zu führen.
- 7 Ausscheidende Mitglieder oder Gruppierungen haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Pfarrgemeinschaft.
- 8 Die beim Ausscheiden bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Pfarrgemeinschaft bleiben unberührt. Dies gilt auch und insbesondere für ausstehende Mitgliedsbeiträge.
- 9 Die Kassenführung muss den Regeln kaufmännischer Ordnung und des geltenden Rechts entsprechen.
- 10 Der*die Kassenführer*in weist nach, dass Ausgaben im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Leitungsteams oder auf Anweisung der Pfarrleitung getätigt wurden.
- 11 Finanzen sind mindestens einmal jährlich von 2 Kassenprüfer*innen zu prüfen. Hat eine Prüfung stattgefunden, so erstattet ein*e Kassenprüfer*in in der nächsten Mitgliederversammlung, und auf Wunsch auch im Leitungsteam, über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht.
- 12 Die Kassenprüfer*innen müssen nicht Mitglied der KJG sein.
- 13 Das Vermögen der KJG-Pfarrgemeinschaft fällt bei der Auflösung an die Diözesanebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KJG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses durch den KJG- Diözesanverband für das Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen.
- 14 Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von 5 Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen komplett auszuhändigen. Sollte sie sich nach Ablauf dieser Zeit nicht neu konstituiert haben, so entscheidet der Diözesanausschuss des KJG-Diözesanverbandes Speyer darüber, ob das Geld für weitere 5 Jahre verwaltet wird oder an die nächsthöhere KJG-Ebene fällt.

3. Die KJG im Bezirk

3.1 Der Bezirk

- 1 Der Bezirk der Katholischen Jungen Gemeinde ist ein optionaler Zusammenschluss der Pfarrgemeinschaften innerhalb eines oder mehrere Dekanate des Bistum Speyer. Aufgabe des Bezirks ist die Unterstützung, Förderung und Koordination der Arbeit der dazugehörigen Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.
- 2 Der Bezirk ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde und im Regionalverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).
- 3 Er führt – des Dekanats bzw. der Dekanate entsprechend den Namen KJG Bezirk N.N.
- 4 Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- 5 Ab 2 Pfarrgemeinschaften im Bezirksgebiet können sich diese im Rahmen einer Bezirkskonferenz zu einem Bezirk konstituieren. Pro Bezirksgebiet kann sich nur ein Bezirk gründen. Die Einberufung und Leitung der konstituierenden Bezirkskonferenz übernimmt die Diözesanleitung. Sie ist zur Einberufung verpflichtet.
- 6 Der Bezirk kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes eine eigene Bezirkssatzung geben. Die Satzung muss enthalten:
 - Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
 - die Mitgliedschaft im Diözesanverband
 - die Zugehörigkeit zum BDKJ
 - Die Organe des Bezirks:
 - die Bezirkskonferenz
 - die Bezirksleitung
- 7 Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

3.2 Die Organe des Bezirks

1 Die Organe des Bezirkes sind die Bezirksleitung und die Bezirkskonferenz.

3.2.1 Die Bezirkskonferenz

- 1 Die Bezirkskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ im Bezirk. Sie bestimmt die Aufgaben des Bezirks im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.
- 2 Der Bezirkskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Bezirkskonferenz gerichteten Anträge
 - die Finanzen des Bezirks
 - die Jahresplanung
 - die Bezirkssatzung
 - Entgegennahme des Berichtes der Bezirksleitung
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung der Bezirksleitung
 - Entlastung des*der Kassenführer*in
 - Wahl der Bezirksleitung auf 2 Jahre
 - Wahl des*der Kassenführer*in auf 2 Jahre
 - Wahl von 2 Kassenprüfer*innen auf 2 Jahre
 - Wahl eines*einer Delegierten für die Diözesankonferenz auf 1 Jahr, sofern nicht alle Stimmen durch die Bezirksleitung wahrgenommen werden
 - Abwahl der von der Bezirkskonferenz gewählten Personen
 - Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der zugehörigen Pfarrgemeinschaften
 - Ehrung verdienter Mitglieder
 - Information und Beratung der Arbeit des Diözesanverbandes, Einbringen von Anträgen an die Diözesankonferenz sowie Sorge für die Durchführung ihrer Beschlüsse
- 3 Ja Die Mitglieder der Bezirksleitung sind von der Wahl zur Kassenführung ausgeschlossen. Der*die Kassenführer*in muss voll geschäftsfähig sein.
- 4 Die Bezirkskonferenz kann für bestimmte Aufgaben Sachausschüsse einrichten. Diese sind geschlechtergerecht einzurichten mit mindestens:
 - zwei weiblichen
 - zwei männlichen
 - einer diversen Person

Bei Sachausschüssen von mehr als 10 Personen wird eine zweite Stelle für diverse Personen eingerichtet. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der geschlechtergerechten Besetzung ausgenommen.

Sachausschüsse werden durch ein Mitglied der Bezirksleitung begleitet.

- 5 Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:
 - die Mitglieder der Bezirksleitung
 - je eine Delegation aus den Pfarreien, abhängig von der Anzahl der jeweiligen KjG-Mitglieder:

- bis 24 KjG-Mitglieder: 1 Delegierte*r,
- 25 bis 49 KjG-Mitglieder: 2 Delegierte
- Ab 50 KjG-Mitglieder: 3 Delegierte

Delegationen sind vorrangig durch die Pfarrleitung wahrzunehmen. Nicht durch die Leitung wahrgenommene Stimmen werden von gewählten Delegierten wahrgenommen. Delegationen mit zwei oder weniger Personen sind mit Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen.

Delegationen mit drei oder mehr Personen sind geschlechtergerecht zu besetzen, d.h. es soll eine Stelle mit einer Person diversen Geschlechts besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine Person diversen Geschlechts zur Verfügung steht, dann sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen zu besetzen. Eine mögliche überschüssige Stelle kann unabhängig vom Geschlecht besetzt werden.

- 6 Beratende Mitglieder sind:
 - nicht stimmberechtigte Pfarrleitungen
 - der*die Kassenführer*in
 - ein Mitglied pro Sachausschuss
 - ein Mitglied der KjG-Diözesanleitung
 - ein Mitglied des BDKJ-Regionalvorstandes
 - der*die zuständige Referent*in der Katholischen Jugendzentrale
- 7 Die Bezirkskonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Bezirksleitung einberufen und geleitet.
- 8 Eine Bezirkskonferenz muss einberufen werden, wenn 1/3 der Pfarrleitungen dies beantragt.
- 9 Den Ablauf der Bezirkskonferenz regelt die Geschäftsordnung.

3.2.2 Die Bezirksleitung

- 1 Die Bezirksleitung ist verantwortlich für die Leitung des Bezirks. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Bezirksleitung berechtigt den Bezirksverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Eine Delegation der Vertretungsberechtigung auf Einzelpersonen oder Gruppen innerhalb des Bezirksverbandes ist in Schriftform möglich.
- 2 Die Aufgaben der Bezirksleitung sind insbesondere:
 - Leitung der Katholischen jungen Gemeinde im Bezirk im Rahmen der Beschlüsse der Diözesan- und Bezirkskonferenz.
 - Einberufung und Leitung der Bezirkskonferenz
 - Kontakte zu den KjG-Pfarrgemeinschaften des Bezirks
 - Hilfestellung bei der Gründung neuer Pfarrgemeinschaften
 - Vertretung des Bezirks auf Diözesanebene
 - Durchführung von Fortbildungen für die Verantwortlichen sowie von Veranstaltungen und Aktionen im Bezirk
 - Vertretung der Pfarrgemeinschaften in der Dekanatsversammlung des BDKJ sowie in Kirche und Öffentlichkeit
 - Verantwortung für die Finanzen des Bezirks
 - Unterstützung und Beratung der Pfarrleitung in Fragen der Geschäftsführung.

- 3 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bezirksleitung Referenten*innen und Mitarbeiter*innen berufen, die sich z.B. in einem Bezirksteam zusammenschließen. Gibt es keine gewählte Bezirksleitung, übernimmt diese Aufgabe die Bezirkskonferenz.
- 4 Voraussetzung für die Übernahme eines Amtes ist die reguläre Mitgliedschaft in der KjG.
- 5 Die Bezirksleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehören sechs Personen, davon:
 - zwei weibliche
 - zwei männliche
 - eine diverse Person
 - eine Geistliche Leitung, geschlechtsunabhängig
- 6 Als Geistliche Leitung gewählt werden können
 - Personen mit abgeschlossener oder in theologischer Ausbildung (Bachelor, gleich- oder höherwertig)
 - Personen mit abgeschlossener oder in religionspädagogischer Ausbildung (Bachelor, gleich- oder höherwertig)
 - Personen, die einen qualifizierenden Kurs, bei dem die Besonderheiten der geistlichen Leitung thematisiert wurden, abgeschlossen haben.
- 7 Mindestens ein Mitglied der Bezirksleitung muss voll geschäftsfähig sein. Die Aufgaben der Bezirksleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- 8 Die Bezirksleitung wird von der Bezirkskonferenz für 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder der Bezirksleitung können ihren Rücktritt nur vor der Bezirkskonferenz erklären.
- 9 Die Bezirksleitung vertritt den Bezirk gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied der Bezirksleitung ist mit einem weiteren Bezirksleitungsmitglied vertretungsberechtigt.

3.3 Vermögens- und Finanzverwaltung

- 1 Träger sämtlicher Vermögens- bzw. Eigentumsrechte ist der Bezirk. Die Verwahrung von Geldern der KjG auf Privatkonten ist unzulässig.
- 2 **Der Bezirksverband soll ein eigenes Konto unterhalten, welches auf den Namen „KjG Bezirk N. N.“ lautet.** Verfügungsberechtigt über Konten des Bezirksverbandes sind die Mitglieder der Bezirksleitung und der*die Kassenführer*in.
- 3 Der*die Kassenführer*in ist allein zeichnungsberechtigt, die Mitglieder der Bezirksleitung je 2 gemeinsam. Abweichende Regelungen kann die Bezirkskonferenz mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer eines Jahres beschließen.
- 4 Die Bezirkskonferenz entscheidet über grundsätzliche finanzielle Fragen. Geringfügige Ausgaben kann auch die Bezirksleitung vornehmen.
- 5 Gruppierungen des Bezirksverbandes können in Einvernehmen mit der Bezirksleitung über eigene Mittel verfügen. Die Vermögens- bzw. Eigentumsrechte verbleiben beim Bezirksverband.
- 6 Die Konten des Bezirksverbandes sind auf Guthabenbasis zu führen.
- 7 Ausscheidende Pfarrgemeinschaften, Gruppierungen oder Einzelpersonen haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Bezirksverbandes.
- 8 Die beim Ausscheiden bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Bezirksverband bleiben unberührt.
- 9 Die Kassenführung muss den Regeln kaufmännischer Ordnung und des geltenden Rechts entsprechen.
- 10 Der*die Kassenführer*in weist nach, dass Ausgaben im Rahmen der Beschlüsse der Bezirksversammlung oder auf Anweisung der Bezirksleitung getätigt wurden.
- 11 Finanzen sind mindestens einmal jährlich von 2 Kassenprüfer*innen zu prüfen. Hat eine Prüfung stattgefunden, so erstattet ein*e Kassenprüfer*in in der nächsten Bezirkskonferenz, und auf Wunsch auch im Bezirksteam, über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht.
- 12 Die Kassenprüfer*innen müssen nicht Mitglied der KjG sein.
- 13 Das Vermögen des Bezirks fällt bei der Auflösung an die Diözesanebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen des Bezirks zweckgebunden zu verwalten.
- 14 Sollte sich ein Bezirk innerhalb von 5 Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen komplett auszuhändigen. Sollte er sich nach Ablauf dieser Zeit nicht neu konstituiert haben, so entscheidet der Diözesanausschuss des KjG Diözesanverbandes Speyer darüber, ob das Geld für weitere 5 Jahre verwaltet wird oder an die Diözesanebene fällt.

4. Die KjG in der Diözese

4.1 Der Diözesanverband

- 1 Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Pfarrgemeinschaften in der Diözese.
- 2 Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im Diözesanverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).
- 3 Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Speyer (KjG DV Speyer).
- 4 Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordination der Arbeit der Pfarrgemeinschaften und der Bezirke und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.
- 5 Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

4.2 Die Organe des Diözesanverbandes

- 1 Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung.

4.2.1 Die Diözesankonferenz

- 1 Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.
- 2 Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Beschlussfassung über:
 - die an die Diözesankonferenz gerichteten Anträge
 - die Jahresplanung
 - das Schulungsprogramm
 - den Diözesanbeitrag
 - die Diözesansatzung
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses und der Sachausschüsse
 - Entgegennahme des Finanzberichts
 - Entgegennahme des Kassenprüfberichts
 - Entlastung der Diözesanleitung
 - Wahl der Diözesanleitung auf 2 Jahre
 - Wahl des Diözesanausschusses auf 2 Jahre
 - Wahl des Wahlausschusses auf 2 Jahre
 - Wahl der Delegierten für die KjG-Bundeskonferenz und die BDKJ-Diözesanversammlung auf 1 Jahr
 - Wahl der Expert*innen **für den „Katholische junge Gemeinde im Diözesanverband Speyer e.V.“** (s. Absatz 4.3) auf 2 Jahre
 - Abwahl der von der Konferenz gewählten Personen.

- 3 Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben Sachausschüsse einrichten. Diese sind geschlechtergerecht einzurichten mit mindestens:
- zwei weiblichen
 - zwei männlichen
 - einer diversen Person

Bei Sachausschüssen von mehr als 10 Personen wird eine zweite Stelle für diverse Personen eingerichtet. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der geschlechtergerechten Besetzung ausgenommen.

Sachausschüsse können in begründeten Fällen zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere beratende Mitglieder berufen. Die Zeit der Berufung läuft maximal bis zur nächsten Diözesankonferenz. Eine erneute Berufung ist möglich.

Sachausschüsse werden durch ein Mitglied der Diözesanleitung begleitet.

- 4 Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:
- Die Mitglieder der Diözesanleitung
 - je eine Delegation aus den Pfarreien, abhängig von der Anzahl der jeweiligen KjG-Mitglieder:
 - bis 49 KjG-Mitglieder: 1 Delegierte*r
 - ab 50 bis 99 KjG-Mitgliedern: 2 Delegierte
 - ab 100 KjG-Mitglieder: 3 Delegierte
 - je ein Delegierte*r pro Bezirk

Delegationen sind vorrangig durch die Pfarr- bzw. Bezirksleitung wahrzunehmen. Nicht durch die Leitung wahrgenommene Stimmen werden von gewählten Delegierten wahrgenommen. Delegationen mit zwei oder weniger Personen sind mit Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen.

Delegationen mit drei oder mehr Personen sind geschlechtergerecht zu besetzen, d.h. es soll eine Stelle mit einer Person diversen Geschlechts besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine Person diversen Geschlechts zur Verfügung stehen, dann sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen zu besetzen. Eine mögliche überschüssige Stelle kann unabhängig vom Geschlecht besetzt werden.

- 5 Beratende Mitglieder sind:
- nicht stimmberechtigte Pfarr- und Bezirksleitungen
 - die Mitglieder des Diözesanausschusses
 - die Mitglieder des Wahlausschusses
 - ein Mitglied pro Sachausschuss und Arbeitskreis
 - **ein Mitglied des Trägervereins „Katholische junge Gemeinde im Diözesanverband Speyer e.V.“**
 - ein Mitglied des Vorstandes des Fördervereins der KjG Speyer e.V.
 - ein Mitglied der KjG-Bundesleitung
 - ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes
 - die KjG-Diözesanreferent*innen
 - die für die KjG zuständigen Referent*innen der Katholischen Jugendzentralen

- 6 Die Diözesanleitung und der Diözesanausschuss können Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

- 7 Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich.
- 8 Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder 1/4 der Pfarreien und Bezirke dies beantragen.
- 9 Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens 3 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.
- 10 Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung.

4.2.2 Der Diözesanausschuss

- 1 Der Diözesanausschuss berät über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Diözesanverbandes.
- 2 Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Planung und Durchführung der Diözesankonferenz
 - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
 - Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen. Betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht
 - Kontakt zu Pfarreien, die nicht im Bezirk sind.
 - Ernennung von Kontaktpersonen für Pfarreien, die nicht im Bezirk sind.
- 3 Mitglied im Diözesanausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB) sind.
- 4 Zum Diözesanausschuss gehören:
 - die Diözesanleitung
 - zehn Personen, davon
 - vier weibliche
 - vier männliche
 - eine diverse Person
 - eine Geistliche Leitung, geschlechtsunabhängig
- 5 Als Geistliche Leitung gewählt werden können
 - Personen mit abgeschlossener oder in theologischer Ausbildung (Bachelor, gleich- oder höherwertig)
 - Personen mit abgeschlossener oder in religionspädagogischer Ausbildung (Bachelor, gleich- oder höherwertig)
 - Personen, die einen qualifizierenden Kurs, bei dem die Besonderheiten der geistlichen Leitung thematisiert wurden, abgeschlossen haben.
- 6 Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für 2 Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung ist nicht möglich.

- 7 Die Diözesanreferent*innen beraten den Diözesanausschuss.

Der Diözesanausschuss kann in begründeten Fällen zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere beratende Mitglieder berufen. Die Zeit der Berufung läuft maximal bis zur nächsten Diözesankonferenz. Eine erneute Berufung ist möglich.

- 8 Gäste können von der Diözesanleitung und dem Diözesanausschuss eingeladen werden.
- 9 Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung 4 Wochen vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Diözesanleitung.

4.2.3 Die Diözesanleitung

- 1 Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:
 - Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes
 - Kontakte zu den Bezirken und Förderung der Kontakte zwischen den Bezirken
 - Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband
 - Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene
 - Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Öffentlichkeit.
 - Kontakt zu den Pfarreien, die nicht im Bezirk sind
 - Ernennung von Kontaktpersonen für Pfarreien, die nicht im Bezirk sind.

- 2 Die Diözesanreferent*innen beraten die Diözesanleitung.

Die Diözesanleitung kann in begründeten Fällen zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere beratende Mitglieder berufen. Hierzu ist die Zustimmung des Diözesanausschusses nötig. Die Zeit der Berufung läuft maximal bis zur nächsten Diözesankonferenz. Eine erneute Berufung ist möglich.

- 3 Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

- 4 Voraussetzung für die Übernahme eines Amtes ist die reguläre Mitgliedschaft in der KJG.

- 5 Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehören sechs Personen, davon
 - zwei weibliche
 - zwei männliche
 - eine diverse Person
 - eine Geistliche Leitung, geschlechtsunabhängig

- 6 Als Geistliche Leitung gewählt werden können:
 - Personen mit abgeschlossener oder in theologischer Ausbildung (Bachelor, gleich- oder höherwertig)
 - Personen mit abgeschlossener oder in religionspädagogischer Ausbildung (Bachelor, gleich- oder höherwertig)
 - Personen, die einen qualifizierenden Kurs, bei dem die Besonderheiten der geistlichen Leitung thematisiert wurden, abgeschlossen haben.

- 8 Zwei Mitglieder der Diözesanleitung müssen voll geschäftsfähig sein. Alle anderen Mitglieder müssen mindestens beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB) sein.
- 9 Die Diözesanleitung wird von der Diözesankonferenz für 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

4.3 Vermögens- und Rechtsträger

- 1 Der Vermögens- und Rechtsträger des Diözesanverbandes Speyer ist der Verein „Katholische junge Gemeinde im Diözesanverband Speyer e.V.“ Für die Pfarrgemeinschaften und Bezirke des Diözesanverbandes übernimmt er keine Haftung. Pfarrgemeinschaften und Bezirke im Diözesanverband sind in ihrem Zuständigkeitsbereich selbst haftbar.
- 2 Die Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaften und die Bezirkskonferenzen können daher mit absoluter Mehrheit die Einrichtung eines Rechts- und Vermögensträgers für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen.
- 3 Die Satzung dieser Trägervereine bedarf vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der Diözesanleitung.
- 4 Die Satzung der Trägervereine darf nur genehmigt werden, wenn die Satzung folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt:
 - Mitglied in Trägervereinen kann jede*r werden, der die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaft bzw. der Bezirkskonferenz, der der Trägerverein zugeordnet ist. Die Mitgliedschaft wird auf Zeit erworben. Wiederwahl ist möglich.
 - Die im Sinne der Satzung gewählte Leitung der Pfarrgemeinschaft bzw. des Bezirkes ist Mitglied des Trägervereins kraft ihres Amtes. Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der Tätigkeit des Mitgliedes in dem Leitungsgremium.
 - Die Mitgliederversammlung des Trägervereins wählt den Vorstand für 2 Jahre aus der Mitte ihrer Mitglieder.
 - Der Vorstand des Trägervereins muss mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern bestehen, die gewählte Mandatsträger der zugeordneten Pfarrgemeinschaft bzw. der Bezirkskonferenz sind.
- 5 Bestehende Trägervereine haben ihre Satzung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung zu überprüfen, ob die Satzung mit den genannten Mindestanforderungen übereinstimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist innerhalb der vorgenannten Frist die Satzung den vorgenannten Erfordernissen anzupassen. Die Satzung muss den Anforderungen der Abgaben-Ordnung (§5f) über die Gemeinnützigkeit entsprechen.

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Diese Ordnung gilt für die Diözesankonferenz der KJG in der Diözese Speyer sowie für die Bezirkskonferenzen und Mitgliederversammlungen dieses Diözesanverbandes, soweit sie keine eigene Geschäftsordnung haben.
- 2 Sie ist gemäß §13 auf den Diözesanausschuss entsprechend anwendbar.

§ 2 Vorbereitung und Einberufung

- 1 Den Termin der Versammlung legt fest:
 - für die Mitgliederversammlung das Leitungsteam oder die Pfarrleitung
 - für die Bezirkskonferenz die Bezirkskonferenz
 - für die Diözesankonferenz der Diözesanausschuss
- 2 Die Einberufung erfolgt durch die jeweilige Leitung. Das Einberufungsrecht erlischt nicht durch Ablauf der Wahlzeit, solange keine neue Leitung gewählt ist.
- 3 Die Einberufung erfolgt
 - für die Mitgliederversammlung und Bezirkskonferenz 3 Wochen zuvor
 - für die Diözesankonferenz 6 Wochen zuvor. Spätestens 3 Wochen vor der Konferenz erhalten die stimmberechtigten Mitglieder von der Diözesanleitung die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die vorläufige Tagesordnung, die eingegangenen Anträge, die vorliegenden Wahlvorstellungen und die Berichte.

Ist diese Frist nicht eingehalten, so kann die Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Abhaltung der Versammlung genehmigen.

§ 3 Öffentlichkeit

- 1 Die Versammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aber durch Beschluss aufgehoben werden.
- 2 Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung zugelassen sowie:
 - für die Mitgliederversammlung das Leitungsteam
 - für die Diözesankonferenz der Wahl- und Diözesanausschuss
- 3 Bei Bedarf können weitere Personen zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 4 Vertretung

- 1 Die Delegierten der Bezirks- bzw. Diözesankonferenz können sich unter Berücksichtigung der Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit durch ein anderes KjG-Mitglied innerhalb der eigenen Bezirksgrenzen vertreten lassen.
- 2 Die Vertreter*innen haben auf Verlangen der Versammlungsleitung ihre Vertretungsbefugnis durch eine Vollmacht nachzuweisen.

§ 5 Anträge

- 1 Anträge können alle stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung sowie Ausschüsse stellen. Soweit Anträge bei der Einberufung vorhanden sind, werden sie zusammen mit dieser verschickt.
- 2 Anträge auf Abwahl der Leitung oder zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern 14 Tage zuvor mit Begründung zuzuleiten.
- 3 Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden. Wird im Verlauf der Antragsberatung ein Änderungsantrag eingereicht, so hat der*die Antragsstellende die Möglichkeit, diesen zu übernehmen oder abzulehnen. Wenn der*die Antragsstellende die Änderung ablehnt, entscheidet die Konferenz mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme der Änderung. Liegen zu einem Antrag mehrere Änderungsanträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.
- 4 Für die Diözesankonferenz gilt zusätzlich:
 - Anträge sind schriftlich spätestens 4 Wochen vor der Diözesankonferenz der Diözesanleitung zuzuleiten.
 - Anträge, die nicht innerhalb der Frist zugegangen sind, können nur verhandelt werden, wenn die Diözesankonferenz dies mit einfacher Mehrheit zulässt. Anträge auf Abwahl der Diözesanleitung oder zur Änderung der Satzung können nicht als Initiativanträge behandelt werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- 1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 2 Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 30% aller Pfarreien, mindestens aber 2 Pfarreien anwesend sind.
- 3 Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 30% aller Pfarreien und Bezirke anwesend sind.
- 4 Eine Versammlung gilt so lange als beschlussfähig, bis ihre Beschlussunfähigkeit auf Antrag ausdrücklich festgestellt wird. Eine nicht beschlussfähige Versammlung ist sofort aufzuheben.
- 5 Wenn für eine nicht beschlussfähige Diözesankonferenz eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen wird, ist diese in jedem Fall beschlussfähig.

§ 7 Leitung

- 1 Die Versammlungsleitung (Moderation) obliegt der jeweiligen Leitung. Sie kann diese Aufgabe an eine andere Person delegieren.
- 2 Der Moderation obliegt die Feststellung der Beschlussfähigkeit, der Aufruf der Tagesordnungspunkte, die Erteilung des Wortes und die Vornahme der Abstimmungen sowie die Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse. An der Beratung soll sie sich nicht beteiligen.

§ 8 Verlauf der Beratung

- 1 Das Wort wird durch die Moderation in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Weibliche, männliche und diverse Personen werden auf getrennten Redelisten geführt und im Wechsel (weiblich – männlich – divers) aufgerufen. Sie kann - in Unterbrechung dieser Reihenfolge - jederzeit dem*der Antragsteller*in zu einer kurzen Erwiderung das Wort erteilen. Sie kann allgemein die Redezeit beschränken und einem*einer Redner*in, der*die nicht zur Sache spricht, das Wort entziehen.
- 2 Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Verlauf der Verhandlung befassen; dies sind:
 - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Schließung der Redeliste
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - Antrag auf Nichtbefassung
 - Hinweis zur Geschäftsordnung
 - Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
 - Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung
 - Antrag auf Verlaufsprotokoll
- 3 Ist ein Geschäftsordnungsantrag gestellt, wird die Versammlung von der Moderation gefragt, ob es eine Gegenrede zu diesem Antrag gibt. Gibt es keine, so ist der Antrag angenommen. Spricht sich ein Mitglied der Versammlung gegen den Geschäftsordnungsantrag aus, muss sofort über den Antrag abgestimmt werden.
- 4 Über einen Widerspruch gegen die Entscheidung der Moderation entscheidet sofort die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Abstimmungen

- 1 Abgestimmt wird mit Ja oder Nein. Stimmenthaltungen sind möglich.
- 2 Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- 3 Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Nicht abgegebene Stimmen zählen als Stimmenthaltungen.

- 4 Überwiegen die Stimmhaltungen die Ja-Stimmen, kann auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und auf Antrag erneut abgestimmt werden.
- 5 Abstimmungen über Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6 Die Moderation stellt das Ergebnis der Abstimmungen fest und verkündet es.
- 7 Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

§ 10 Wahlen

- 1 Zur Vorbereitung der Wahlen können die Mitgliederversammlung und die Bezirkskonferenz einen Wahlausschuss bilden. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Versammlung geeignete Kandidat*innen für die Wahlen vorzuschlagen und die Wahlen zu leiten.
- 2 Die Diözesankonferenz bildet in jedem Fall einen Wahlausschuss, dessen Mitglieder für 2 Jahre gewählt werden. Zu ihm gehören:
 - zwei weibliche
 - zwei männliche
 - eine diverse Person
 - ein Mitglied der Diözesanleitung, welches den Ausschuss begleitet
- 3 Vorschlagsrecht für die Wahlen haben alle Mitglieder der Versammlung.
- 4 Jeder Wahl gehen eine Personalvorstellung und eine Personalbefragung voraus. Auf Antrag ist eine Personaldebatte durchzuführen. Bei der Wahl der Diözesanleitung muss eine Personaldebatte erfolgen.
- 5 Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann die Abstimmung mit Handzeichen und/oder en bloc erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.
- 6 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält oder wenn mehr als 50% der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.

Im 1. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Werden Ämter im 1. Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen zur Wahl, findet ein 2. Wahlgang statt. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Steht für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Verfügung, so ist auch für die Wahl im 2. Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl.

- 7 Bleiben aufgrund der oben genannten Regelungen Ämter unbesetzt, so kann die Kandidat*innenliste neu eröffnet werden.
- 8 Die Abwahl aus einem Amt erfordert eine 2/3-Mehrheit der Stimmen.

§ 11 Protokoll

- 1 Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht, welches von dem*der Protokollant*in und einem Mitglied der Leitung unterzeichnet wird.
- 2 Das Protokoll hat ein Verzeichnis der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis zu enthalten. Es wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das die grundlegenden Argumente und Anmerkungen der Diskussion wiedergibt. Mit Zustimmung der Leitung kann eine hierzu abgegebene Erklärung eines Mitglieds der Versammlung im Protokoll aufgenommen werden. Die Leitung kann verlangen, dass die Erklärung schriftlich abgegeben wird.
- 3 Das Protokoll ist unverzüglich allen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern sowie anwesenden Gästen zuzuleiten. Nichtanwesende Mitglieder erhalten das Protokoll auf Verlangen. Auf Wunsch kann das Protokoll auch in Papierform versandt werden.
 - Das Protokoll der Bezirkskonferenz muss innerhalb von 2 Monaten verschickt werden. Es muss zusätzlich allen Pfarrleitungen im Bezirk zugesandt werden.
 - Das Protokoll der Diözesankonferenz muss innerhalb von 6 Wochen verschickt werden. Es muss zusätzlich allen Pfarr- und Bezirksleitungen zugesandt werden.
- 4 Widerspruch gegen das Protokoll kann nur von Mitgliedern erhoben werden, die bei der Versammlung anwesend waren. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Versand bei der Leitung zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet
 - für die Mitgliederversammlung das Leitungsteam
 - für die Bezirkskonferenz die Bezirksleitung. Findet kein Einvernehmen statt, kann die Diözesanleitung als Schiedsstelle angerufen werden.
 - für die Diözesankonferenz der Diözesanausschuss

§ 12 Anfechtung

- 1 Verlaufen Abstimmungen, Wahlen oder die Versammlung nicht satzungsgemäß oder entgegen verbandlicher Beschlusslage, kann bei der Diözesanleitung in einer Frist von 4 Wochen dagegen Einspruch erhoben werden.
- 2 Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann innerhalb 4 Wochen beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet abschließend.

§ 13 Anwendung für den Diözesanausschuss

- 1 Diese Geschäftsordnung ist entsprechend auf den Diözesanausschuss anzuwenden.
- 2 Die Einladung erfolgt 4 Wochen zuvor durch die Diözesanleitung, die auch den Termin und die Tagesordnung festsetzt, soweit der Ausschuss hierüber keine Entscheidung getroffen hat. Die Diözesanleitung kann jedoch auch kurzfristig einladen, falls Dringlichkeit gegeben ist. Der Diözesanausschuss hat mit 2/3 der anwesenden Mitglieder festzustellen, dass dies der Fall war.
- 3 Tagesordnung und Unterlagen sind mit der Einladung zuzuleiten. §2 findet keine Anwendung.
- 4 Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Anhang zur Satzung

Kontaktpersonen zu Pfarreien

Pfarreien, die nicht im Bezirk konstituiert sind, werden von Kontaktpersonen betreut, die die Verbindung zur Diözesanleitung halten. Die Kontaktpersonen werden von der Diözesanleitung und dem Diözesanausschuss in Rücksprache mit den entsprechenden Pfarreien ernannt.

Die Kontaktpersonen können sein:

- Bezirksleitungen
- Mitglieder von DL und DA
- Jugendreferent*innen in den Dekanaten
- Berufene Mitglieder

Funktionen der Kontaktpersonen:

- Einberufen von Mitgliedervollversammlungen
- Beratendes Mitglied bei Mitgliedervollversammlung
- Beratendes Mitglied bei Bezirkskonferenzen

Aufgaben der Kontaktpersonen:

- Informationsfluss zwischen D-Ebene, B-Ebene und den Pfarreien gewährleisten
- Kontakt zu den nicht im Bezirk konstituierten Pfarreien halten
- Kontakt zur Bezirksleitung und Informationsfluss über die momentane Situation in den nicht im Bezirk konstituierten Pfarreien sichern
- Vernetzung und Planung von Veranstaltungen der Pfarreien, die nicht im konstituierten Bezirk mitarbeiten (auf Wunsch der Pfarreien)

Erklärung zum Begriff „KjG-Pfarrei“

Der Begriff „KjG-Pfarrgemeinschaft bzw. KjG-Pfarrei“ ist ein eigenständiger Name und wird in der KjG für die Gruppen vor Ort benutzt. Daran anschließend verwenden wir Begriffe wie „Pfarrleitung“, „Pfarrsatzung“, etc. Lange Zeit stimmte dieser eigenständige Name mit der kirchlichen Struktur und Namensgebung überein. Durch den Prozess Gemeindepastoral 2015 kam es zu Veränderungen in der Diözese Speyer – auch bezogen auf Struktur und Benennung dieser.

Um mögliche Missverständnisse zu vermeiden, stellen wir mit dieser Erklärung fest:

Wenn wir von der KjG auf Pfarreiebene (Pfarrgemeinschaft) sprechen so ist damit die Gruppierung vor Ort, also in der Gemeinde, gemeint. Wenn sich eine KjG-Pfarrei auf mehrere Gemeinden oder gar die ganze Pfarrei erstreckt, wird sie genauso KjG-Pfarrgemeinschaft bzw. KjG-Pfarrei genannt, wie wenn sie sich auf eine Gemeinde erstreckt. Dementsprechend könnte es auch mehrere KjG-Pfarreien (KjG-Pfarrgemeinschaften) innerhalb einer kirchlichen Pfarrei geben.

Pfarrei 1	
Gemeinde a	KjG-Pfarrei a
Gemeinde b	<i>Keine KjG-Pfarrei</i>
Gemeinde c	<i>Keine KjG-Pfarrei</i>

Pfarrei 2	
Gemeinde a	KjG-Pfarrei a
Gemeinde b	KjG-Pfarrei b
Gemeinde c	KjG-Pfarrei c

Pfarrei 3	KjG Pfarrei 3
Gemeinde a	
Gemeinde b	
Gemeinde c	